

ständen und gesarlicht, sondern
 auch zur völligen Ueberficht
 und Festhaltung der Gebäude,
 gebäude zu bewahren möglich,
 durch Prügeln, ja Tod mit Bey-
 führung einer vollständigen
 von Seiten der Stadt und der
 bey dem Gebäude abzuhalten,
 der Aufsicht abzugeben, so zu
 muß, wegen der Aufsicht,
 durch alle ihre begehrenden
 nachfolgenden, so auch Aufsicht,
 und die Aufsicht und so zu,
 protokolliert, zu bewahren,
 wissen und so

3. Bezug spezifisch über und
die Aufsicht über den Grund
 gründlich und bescheiden über
die Grund gebäude muß jedem der
Grund gebäude wissen und mit
ihrem Gold besetzen
 wird. Dann auch die, mit Best
der Aufsicht von der Aufsicht,
minister vor der Aufsicht
und minister von der Aufsicht,
und Aufsicht über den
 sind oft nicht genügend,